

R i c h t l i n i e n
für die Wasserentnahme aus der früheren Wasserversorgungsanlage
"Winterwiese" im Ortsteil Schönstadt

§ 1

Das Wasser aus der ehemaligen Wasserversorgungsanlage "Winterwiese" im Ortsteil Schönstadt kann nicht als Trinkwasser, sondern nur als Brauchwasser verwendet werden.

§ 2

- (1) Das Wasser ist vorrangig für gemeindliche Einrichtungen (z. B. Bewässerung gemeindlicher Anlagen) sowie für die Feuerwehr vorgesehen. Für gemeindliche Anlagen usw. nicht benötigte Wassermengen können zum privaten und sonstigen Verbrauch abgegeben werden.
- (2) Die Wasserentnahme bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes; die Genehmigung ist jederzeit widerrufbar. Ein Anspruch auf Erstattung entstandener Kosten besteht nicht. Die Stilllegung des Privatanschlusses geht zu Lasten des jeweiligen Benutzers.

§ 3

Der Feuerwehr ist die Wasserentnahme grundsätzlich gestattet.

§ 4

- (1) Die Wasserentnahme für den privaten Verbrauch ist gebührenpflichtig. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (2) Die Gebühren sollen betragen:
 1. Bei Verwendung des Wassers für landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke 80 % der jeweils geltenden Wasserbenutzungsgebühren.
 2. Bei Verwendung des Wassers für gewerbliche oder sonstige Zwecke 80 % der jeweils geltenden Wasserbenutzungsgebühren. Hinzu kommen die jeweiligen Kanalbenutzungsgebühren.

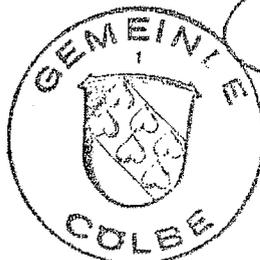
§ 5

Die Anschlußkosten sind vom jeweiligen Antragsteller zu tragen.

§ 6

Die Richtlinien treten am 01.08.1980 in Kraft.

Cölbe, 09. Juli 1980



DER GEMEINDEVORSTAND

Brück

Bürgermeister